



# ANERKENNUNG DURCH REGISTRIERUNG NR. BAM 23021069

## ALS INSPEKTIONSSTELLE II FÜR WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN UND INSPEKTIONEN AN GROßPACKMITTELN (IBC) GEMÄß DEN UNTERABSCHNITTEN 6.5.4.4.2 B) UND 6.5.4.4.1 B) ADR/RID UND 6.5.4.4.2 B) UND 6.5.4.4.1.2 IMDG- CODE

### 1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481)
- 1.2 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist
- 1.3 Gefahrgutregel BAM-GGR 002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und auf der BAM-Internetseite ([http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche\\_mitteilungen/index.htm](http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm))

### 2 Inspektionsstelle II

Hiermit wird: **Rhein-Fass GmbH & Co. KG**  
**Großpartstr. 2a**  
**D - 67071 Ludwigshafen am Rhein**

von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Inspektionsstelle II mit den Rechten und Pflichten der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln und den unter Ziffer 5 genannten Nebenbestimmungen für die Inspektion und Prüfung folgender Arten von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter anerkannt:

IBC der Codierung: **31HA1, 31HH1**



### 3 Geltungsbereich

Die Anerkennung gilt für die Durchführung der Inspektion und Prüfung gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.1 b) und 6.5.4.4.2 b) des ADR/RID und den Unterabschnitten 6.5.4.4.1.2 und 6.5.4.4.2 b) des IMDG-Codes.

### 4 Berechtigung zur Durchführung der Prüfungen und Inspektionen an Großpackmittel (IBC)

Diese o.g. Prüfungen und Inspektionen dürfen ausschließlich durch die Inspektoren durchgeführt werden, die der BAM benannt werden und von dieser nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen in die als Anlage 1 zu dieser Anerkennung geführte Liste aufgenommen werden.

### 5 Nebenbestimmungen

#### 5.1 Befristungen:

Diese Anerkennung ist befristet gültig vom **01.07.2023** bis zum **30.06.2024**. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung um drei weitere Jahre ist spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf der Anerkennungsfrist zu beantragen (Unterabschnitt B.1.2.3 der BAM-GGR002).

#### 5.2 Widerruf:

Die Inspektionsstelle II hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Registrierung der Inspektionsstelle II von Bedeutung sind.

Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflichten nach der GGR 002, etwa jede Änderung in der Organisation der Inspektionsstelle II, die Auswirkungen auf die Anerkennung als Inspektionsstelle II hat, sowie jede Änderung der Adresse der Inspektionsstelle II. Soweit die BAM nach Prüfung der mitgeteilten Änderungen keine Einwände hat, erteilt sie eine Neufassung der Anerkennung.

#### 5.3. Treten während der Gültigkeit der Anerkennung wesentliche Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Registrierung zu widerrufen. Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z. B. das wiederholte Auftreten von Unterlassungen und Fehlern bei der Durchführung der Inspektionen und Prüfungen oder eine unzureichende Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der BAM.

#### 5.4. Die Inspektions- und Prüfberichte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der ergänzenden Regelungen der BAM zu erstellen.

#### 5.5. Die Inspektionsstelle II hat sicherzustellen, dass ihre Inspektoren ausreichend über die relevanten aktuellen Rechtsentwicklungen und die Inspektionspraxis informiert sind.

### 6 Hinweise

Da nur Inspektoren tätig werden dürfen, die in der Anlage zu dieser Anerkennung registriert sind, ist jede Änderung bei den Inspektoren oder den Daten der Inspektoren der BAM vorab mitzuteilen. Die Änderung wird nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen durch die BAM bestätigt, soweit keine Einwände seitens der BAM bestehen.

Jede Veränderung und/oder Erweiterung der Anerkennung als Inspektionsstelle II, z.B. weitere im Hinblick auf IBC-Arten, ist im Voraus bei der BAM zu beantragen und muss von der BAM durch Neufassen der Anerkennung bestätigt werden.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, erhoben werden.

### **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**

12200 Berlin

Berlin, den 28.06.2023

Fachbereich 3.1 Sicherheit von Gefahrgutverpackungen und Batterien

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Bernd-Uwe Wienecke  
i.V. Fachbereichsleitung

T. Kiau  
Sachbearbeiter

Dieser Anerkennungsbescheid besteht aus 3 Seiten und der Anlage 1.



**ANLAGE 1**  
**zum Anerkennungsbescheid BAM 23021069**  
**Mitarbeiter der Inspektionsstelle (Inspektoren)**

---

**Firma:**

Rhein-Fass GmbH & Co. KG  
Großpartstr. 2 a  
D - 67071 Ludwigshafen am Rhein

**Kontakt der Inspektionsstelle**

Anrede	Vorname	Nachname	Telefon	Email
Herr	Thomas	Steinhauser	0 8251889951	<a href="mailto:thomas.steinhauser@bayern-fass.de">thomas.steinhauser@bayern-fass.de</a>

**Inspektoren**

Anrede	Vorname	Nachname	Sachkundekurs vom	Beginn	Funktion/ Bemerkung
Herr	Emre	Yener	14.03.2023	1.7.2023	Prüfer
Herr	Christin	Koch	14.03.2023	1.7.2023	Prüfer
Herr	Marco	Gottschalk	14.03.2023	1.7.2023	Prüfer